

Hauptstadt typisches Bauwerk Bezug nimmt. Was die zum Vergleich herangezogene Marke « Westminster » betrifft, so handelt es sich bei der im Jahre 1948 ergangenen Veröffentlichung lediglich um die Erneuerung eines alten, in der Schweiz eingeführten Zeichens. Ob dessen erstmalige Eintragung nach heute herrschenden Anschauungen bewilligt oder durchgesetzt werden könnte, mag offen bleiben. Jedenfalls unterscheidet es sich von der Marke der Beschwerdeführerin insofern, als ihm eigens die Angabe « produit suisse » beigefügt ist, was eine Vermutung über englische Herkunft des Markenproduktes ausschliesst.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

III. SCHWEIZERBÜRGERRECHT

NATIONALITÉ SUISSE

28. Auszug aus dem Urteil vom 26. Mai 1950 i. S. R. gegen Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

Schweizerbürgerrecht : Staatsrechtliche Stellung der Schweizerin, der nach ihrer Verhehlung von den zuständigen Behörden des Heimatstaates des Ehemannes die Anerkennung als Staatsangehörige verweigert wird.

Nationalité suisse. Situation de la Suisse que les autorités du pays d'origine du mari refusent de reconnaître, après le mariage, comme ressortissante de ce pays.

Diritto di cittadinanza svizzera. Situazione della donna svizzera che le autorità del paese d'origine del marito rifiutano di riconoscere, dopo il matrimonio, come attinente di questo paese.

A. — Die in Schönenberg (Zürich) heimatberechtigte T. heiratete am 10. Juni 1944 den polnischen Staatsangehörigen R. Dieser ist jüdischer Konfession.

Nach dem zur Zeit der Eheschliessung massgebenden polnischen Recht (dem im früheren Königreich Polen geltenden Gesetz vom 16. März 1836 über die Ehe, Art. 132 und 133) durfte ein im Ausland ansässiger polnischer Staatsangehöriger jüdischer Konfession, der nie in Polen Wohnsitz hatte, keine Ehe — weder in Polen noch im Ausland — mit einer Protestantin schliessen. Die polnischen Behörden durften in einem solchen Falle weder ein Ehfähigkeitszeugnis ausstellen noch eine vollzogene Ehe nachträglich anerkennen.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat mit Beschluss vom 11. November 1943 das Zivilstandsamt Zürich trotzdem zur Vornahme der Trauung der Brautleute ermächtigt gestützt auf folgende Erwägungen : Nach Art. 7 c des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter und Art. 1 der Haager Übereinkunft vom 12. Juni 1902 betreffend die Eheschliessung, der Polen ebenfalls angehört, beurteilt sich die Gültigkeit einer Eheschliessung nach dem heimatlichen Recht eines jeden Verlobten. Gemäss Art. 3 der Übereinkunft kann jedoch die Behörde am Eheschliessungsort Ausländern eine Ehe gestatten, wenn ein Eheverbot ausschliesslich auf Gründen religiöser Natur beruht. Das hat jedoch zur Folge, dass die Ehe im Heimatstaat des ausländischen Bräutigams nicht anerkannt zu werden braucht.

Gestützt auf diesen Beschluss vermerkte das Zivilstandsamt Schönenberg in seinem Familien- und Bürgerregister, dass Frau R. bei der Eheschliessung das Schweizerbürgerrecht beibehalten habe, und stellte ihr einen neuen Aematschein aus.

B. — Da nach der Heirat Zweifel auftauchten, ob die Beschwerdeführerin das Schweizerbürgerrecht wirklich beibehalten habe, wurde die Angelegenheit im Frühjahr 1946 dem EJPD unterbreitet. Dieses entschied am 16. August 1949 nach durchgeführter Untersuchung, dass die Beschwerdeführerin das Schweizerbürgerrecht nach Art. 5

Abs. 1 des BRB vom 11. November 1941 verloren habe. Es stütze sich dabei im wesentlichen auf folgende Erwägungen :

Entgegen der Meinung der Stadtbehörden von Warschau und der polnischen Gesandtschaft in Bern sei anzunehmen, dass die zwischen Angehörigen der protestantischen Konfession und Juden trotz des Verbotes der Art. 132 und 133 des polnischen Ehegesetzes vom 16. März 1836 geschlossenen Ehen bis zur Ungültigerklärung die Wirkungen gültiger Ehen hatten. Die Ehe sei nicht als « Nicht-Ehe » (*matrimonium non existens*) zu betrachten. Sie habe lediglich als ungültig erklärt werden können. Somit habe auch die Ehe R.-T., die nie ungültig erklärt worden sei und die auf Grund eines neuen polnischen Ehegesetzes vom 25. September 1945 auch nicht mehr ungültig erklärt werden könne, nach polnischem Recht die Wirkungen einer gültigen Ehe, so dass in Übereinstimmung mit einer grundsätzlichen Äusserung des polnischen Justizministeriums angenommen werden müsse, die Beschwerdeführerin habe nach § 7 des polnischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Januar 1920 die polnische Staatsangehörigkeit erworben. Damit habe sie aber gleichzeitig das Schweizerbürgerrecht verloren.

C. — Gegen diesen Entscheid richtet sich die rechtzeitig und formrichtig eingereichte Beschwerde der R.-T. mit dem Antrage, die Verfügung des EJPD vom 16. August 1949 über den Bürgerrechtsentzug aufzuheben. Zur Begründung wird geltend gemacht :

a) Aus einer Stellungnahme der polnischen Gesandtschaft und des polnischen Aussenministeriums ergebe sich unzweideutig, dass die Ehe in Polen als *matrimonium non existens* und nicht bloss als eine anfechtbare Ehe betrachtet werde. Sie könne daher auch nicht die Wirkung haben, dass die Beschwerdeführerin die polnische Staatsangehörigkeit erworben habe. Das Gegenteil treffe zu.

b) In dem vor den zuständigen Administrativbehörden in Polen eingeleiteten Bürgerrechtsverfahren sei erst- und

oberinstanzlich endgültig festgestellt worden, dass die Beschwerdeführerin die polnische Staatsangehörigkeit mit der Ehe nicht erworben habe und daher nicht als polnische Staatsbürgerin anerkannt werde. Dass dies die Bedeutung dieser Verwaltungsentscheide sei, werde auch in einem Gutachten des Dr. Kazimierz Przybolowski, Professor für internationales Privatrecht und Zivilrecht an der Jagellonischen Universität Krakau, anerkannt.

c) Die beim Justizministerium erwirkte Meinungsäusserung sei rein theoretisch und berücksichtige zudem die ergangenen Verwaltungsentscheide in keiner Weise. Es sei zudem polnischerseits festgestellt worden, dass die schweizerische Gesandtschaft die vom Justizministerium erwirkte rein theoretische Äusserung auch falsch ausgelegt habe und sie zu Unrecht auf die Beschwerdeführerin angewende.

d) Auch das für die Frage, ob eine Ehe gültig sei oder nicht, allein zuständige Consistorialgericht habe erklärt, dass es sich bei der Ehe der Beschwerdeführerin um eine Nichtehe handle.

Aus den Erwägungen :

2. — Welches nach polnischem Rechte die staatsrechtlichen Wirkungen einer Ehe sind, die ein Pole vor 1945 im Auslande mit einer Ausländerin — nach ausländischem Rechte gültig — einging, der aber das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit im Sinne des früheren polnischen Ehrechtes entgegenstand, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Die Äusserungen polnischer Amtsstellen und Rechtsgelehrter hierüber gehen auseinander. Eine Gerichtspraxis, aus der sich die Rechtslage bestimmt und eindeutig ermitteln liesse, kann nicht nachgewiesen werden.

Die Beschwerdeführerin hat dagegen nachgewiesen, dass sie bei den zuständigen polnischen Behörden um die Anerkennung als polnische Staatsangehörige eingekommen ist. Die Anerkennung ist ihr, auch in der Rekursinstanz, verweigert worden. Da damit — im vorgeschriebenen Ver-

fahren und für die Beschwerdeführerin wie für die polnischen Behörden verbindlich — festgestellt ist, dass die Beschwerdeführerin in Polen nicht als Polin zufolge Eheschlusses gilt, so wäre sie tatsächlich staatenlos, wenn sie zufolge der Ehe ihr Schweizerbürgerrecht verlieren würde. Heimatlosigkeit zufolge des Eheschlusses zu vermeiden, ist aber gerade der Zweck des in langjähriger Praxis festgehaltenen und nun in den Bundesratsbeschlüssen von 1940 und 1941 niedergelegten Grundsatzes. Ob diese Überlegung dazu führen müsste, den Fortbestand des Schweizerbürgerrechts stets anzunehmen, wenn eine geborene Schweizerin, ohne ihn, bei Eingehung einer Ehe mit einem Ausländer tatsächlich — lediglich zufolge der Stellungnahme der Behörden des Heimatstaates des Ehemannes — heimatlos würde, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls darf der Schweizerin in einem solchen Falle das angestammte Bürgerrecht nicht abgesprochen werden, wenn — wie hier — über Bedeutung und Tragweite der ausländischen Gesetzgebung Unsicherheit besteht und nicht jeder Zweifel darüber ausgeschlossen ist, dass nach der ausländischen Rechtsordnung der Schweizerin die Staatsangehörigkeit des Ehemannes zukommt.

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. RECHTSGLEICHHEIT (RECHTSVERWEIGERUNG)

ÉGALITÉ DEVANT LA LOI (DÉNI DE JUSTICE)

29. Urteil vom 4. Oktober 1950 i. S. R. gegen Regierungsrat des Kantons Schaffhausen.

Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren. Art. 4 BV.
Ein Beamter darf, solange seine Verfehlungen nicht durch rechtskräftiges Strafurteil festgestellt sind, nicht disziplinarisch entlassen werden, ohne dass er von der Disziplinarbehörde zu den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen angehört worden ist.

Droit d'être entendu dans la procédure administrative. Art. 4 CF.
Aussi longtemps que ses manquements n'ont pas été constatés par un jugement pénal passé en force, un fonctionnaire ne peut être révoqué sans avoir été entendu par l'autorité disciplinaire sur les accusations portées contre lui.

Diritto di essere udito nella procedura amministrativa (art. 4 CF).
Fino a tanto che le sue mancanze non sono state accertate da un giudizio penale definitivo, un funzionario non può essere licenziato senza che sia stato udito dall'autorità disciplinare sulle accuse formulate contro di lui.

A. — Der Beschwerdeführer Dr. iur. R. ist im Jahre 1942 vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen zum Adjunkten des kantonalen Polizeisekretärs gewählt worden. Ende Februar 1950 wurde gegen ihn eine Strafuntersuchung wegen Begünstigung (Art. 305 StGB) eingeleitet, und er wurde vorübergehend verhaftet, worauf der Regierungsrat am 1. März 1950 beschloss, ihn bis auf weiteres in seinem Amte einzustellen. Nach weiteren Erhebungen über seine Amtsführung und seinen Leumund fasste sodann der Regierungsrat am 19. Juni 1950 gestützt auf Art. 12